

Gemeinde Pragsdorf

Beschlussvorlage	Beschluss-Nr: 09GV/13/011
Federführend: Bau- und Ordnungsamt	Datum: 21.10.2013 Verfasser: Herr Ruchay
Neufassung der Sondernutzungssatzung	
Beratungsfolge:	Abstimmung:
Status Datum Gremium	Ja Nein Enth. Änd.
Ö 28.11.2013 Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf	

Sachverhalt:

Die Änderung bzw. Neufassung der Sondernutzungssatzung macht sich erforderlich, da zum einen die Sondernutzungssatzung mit der entsprechenden Gebührensatzung zusammengefasst und zum anderen eine Anpassung der seit 10 Jahren unveränderten Gebühren vorgenommen wurde.

In diesem Zusammenhang hat die Verwaltung redaktionelle Änderungen vorgenommen. Bei der Prüfung der Gebührenpositionen wurden aufgrund der Nichtinanspruchnahme in den letzten 10 Jahren folgende Positionen gestrichen:

- Kinderspielgerät mit Geldeinwurf
- Masten
- Jahrmärkte, Volksfeste, Spezialmärkte
- Stumme Verkäufer
- Überspannungen

Durch die Neufassung der Sondernutzungssatzung wird diese für den Bürger übersichtlicher und bringt eine Vereinfachung mit sich.

Rechtliche Grundlage:

§ 5 KV M-V; §§ 22 ff. StrWG M-V; § 8 (1) und (3) FStrG; § 1, 2, 4, 6 KAG M-V

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Pragsdorf beschließt die Neufassung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Pragsdorf (siehe Anlage).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

geringfügige Einnahmeerhöhungen

Beitz
Bürgermeister

gez. Lorenz
Bürgermeister der
geschäftsführenden Gemeinde

Anlagen:

Sondernutzungssatzung

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Pragsdorf (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (Kommunalverfassung- KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 am 29.07.2011 S. 777), in Verbindung mit dem Straßen und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen) der Gemeinde Pragsdorf:
- Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen,
 - Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
 - Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen,
 - Gemeindestraßen,
 - sonstige öffentliche Straßen.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen nach Absatz (1) gehören die im Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung aufgezählten Straßenteile
1. des Straßenkörpers
 2. des Luftraums über dem Straßenkörper
 3. des Zubehörs
 4. der Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3 und 4 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde . Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Straße im Rahmen der Widmung und im Rahmen der Verkehrsvorschriften.

§ 3 Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind
- a) geringfügig - in der Regel nicht mehr als 50 cm - in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile, wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Abfallbehälter, soweit sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
 - b) gemäß Abfallsatzung des Landkreises zur Entsorgung bereitgestellte Abfallbehälter, Abfälle und amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke, die nicht länger als 24 Stunden auf dem Gehweg stehen;
 - c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung mit einer Ansichtsfläche unter 0,50 qm, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen einschließlich mobiler Fahrradständer für maximal 5 Fahrräder mit Werbung für die Leistungsstätte. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
 - d) Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwege ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von 0,70 m von der Gehwegkante. Sichtbeziehungen und Durchblicke auf Baudenkmäler dürfen dabei nicht versperrt oder gestört werden;
 - e) Warenauslagen und Verkaufseinrichtungen, die an der Stätte der Leistungen ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
 - f) Ausschmückungen von Straßen- und Häuserfronten in Abstimmung mit der jeweiligen Eigentümerin oder dem jeweiligen Eigentümer des Gebäudes für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - g) Briefkästen der Deutschen Post und der privaten Postdienste, mobile Fahrradständer bis maximal 5 Fahrräder ohne Werbung sowie mobile Papierkörbe;
 - h) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen;
 - i) Darbietungen von Straßenmusikanten ohne elektroakustische Verstärker mit einem Verbleib von maximal 30 min. auf einem Standplatz, wobei bei einem Standplatzwechsel die Entfernung zum alten Standplatz mindestens 100 m betragen muss;
 - j) Sammelgüter, die für eine genehmigte Altmaterialsammlung bereitgestellt werden.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnis- bzw. gestattungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige Belange der Sicherheit, Belange der Denkmalpflege und des Bau- und Planungsrechtes dieses erfordern. Bei Sondernutzungen nach den Punkten c, e, f und h muss dabei zusätzlich eine Mindestgehwegbreite von 1,10 m verbleiben.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Für die Gewährung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Antrag erforderlich. Dieser soll spätestens 10 Arbeitstage, bei Anträgen entsprechend § 6 Abs. 3 spätestens 25 Arbeitstage und frühestens 6 Monate vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Pragsdorf schriftlich gestellt werden.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes erforderlich, ist der Plan der Beschilderung mit einzureichen.
- (4) Die Zustimmung des Baulastträgers ist einzuholen.

§ 6

Erlaubnis, Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Ein Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Belange körperlich behinderter Bürger sind zu beachten. Sie wird bei jährlich wiederkehrender Nutzung in der Regel in folgenden Fällen auf Widerruf erteilt:
 - Freisitze (Tische und Stühle),
 - ortsfeste Verkaufsstände,
 - Aufstellung von Waren und Werbeträgern vor dem Ladenlokal,
 - Softeisautomaten und Getränkeschankanlagen,
 - Kinderreit- und Fahrgeräte,
 - ambulante Verkaufsstände,
 - Gegenstände nach § 13 Abs. 1 Buchstabe c.

- (2) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straßen
 2. durch Zeitablauf
 3. durch Widerruf
 4. wenn der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

- (3) Es können Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und/oder zum Schutz der Straßen erforderlich ist.

- (4) Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde Pragsdorf auf Dritte übertragen werden. Wird die Erlaubnis ohne die erforderliche Genehmigung auf einen Dritten übertragen, erlischt die Sondernutzungserlaubnis, und bei einem entstandenen Schaden haften die zur Sondernutzung berechnigte Person und der Dritte gesamtschuldnerisch.

- (5) Die zur Sondernutzung berechnigte Person ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen im ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten. Sie haftet für Schäden, die der Gemeinde Pragsdorf oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat sie die Gemeinde Pragsdorf freizustellen.

- (6) Die Erlaubnis beinhaltet keine weiteren Genehmigungen, deren Einholung nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

§ 7

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwartet ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - b) die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;

- c) die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 - d) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) In der Zeit vor den Wahlen ist den Parteien die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Durchführung ihres Wahlkampfes zu erteilen (max. 2 Monate vor der Wahl), soweit nicht höherrangige Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange entgegenstehen.
- (4) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.

§ 8 Verunreinigungen

Verunreinigungen, die durch Sondernutzungen entstehen, sind unbeschadet des § 22 Abs. 2 und 3 StrWG M-V von der zur Sondernutzung berechtigten Person unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt die Sondernutzungsberechtigte oder der Sondernutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Gemeinde die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten der Pflichtigen oder des Pflichtigen beseitigen.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Gemeinde Pragsdorf kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde Pragsdorf kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Pragsdorf zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Pragsdorf für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Pragsdorf freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Pragsdorf die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde Pragsdorf gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Pragsdorf hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 10 Gebühren

- (1) Für die erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils Gebührentarifes (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Cent Beträge werden auf volle Euro aufgerundet. Ist die Gebühr niedriger als die im Tarif festgelegte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (2) Die sonstigen, bei gewerblicher Nutzung anfallenden Kosten, insbesondere für Strom, Wasser, notwendig werdende Sonderreinigung, Werbung und Ausgestaltung, sind in der Gebühr nicht enthalten.

- (3) Das Recht der Gemeinde Pragsdorf gemäß § 22 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und § 8 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes, Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Gebührensuldnerin oder Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist
- a) die den Antrag stellende Person,
 - b) die Person, die die Sondernutzungserlaubnis innehat,
 - c) die Person, die die Sondernutzung ausübt,
 - d) die Person, die durch die Sondernutzung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften der Gemeinde Pragsdorf für die Sondernutzungsgebühren gesamtschuldnerisch.

§ 12

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn der Nutzung.
- (2) Bei Sondernutzungen auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) werden die Gebühren zum 31. Januar des jeweiligen Nutzungsjahres fällig.

§ 13

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:
- a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinde, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Es tritt keine Gebührenbefreiung ein, wenn die Gebühr einem Dritten als Veranstalter auferlegt ist;
 - b) Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft (z. B. Info-Stände, Info-Mobile u. a.);
 - c) Dekorationsgegenstände, Kübel und Vasen, die ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt.
- (2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder die Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so hat die zur Sondernutzung berechtigte Person grundsätzlich keinen Anspruch auf Gebührenerstattung.

- (3) Die Gemeinde Pragsdorf kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.
- (4) Für wetterabhängige Freisitzanlagen kann die Erteilung der Erlaubnis für die Monate März bis Oktober oder ganzjährig und die Berechnung für 6 Monate erfolgen.
- (5) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von der Person, die die Gebühren schuldet, zu vertreten sind.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 Kommunalverfassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b. einer nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 - c. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 - d. entgegen § 8 dieser Satzung Verunreinigungen nicht beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Für die Durchführung des Wochenmarktes gilt die Marktsatzung der in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Pragsdorf (Sondernutzungssatzung) und die Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Pragsdorf vom 26.11.2003, veröffentlicht in der Stargarder Zeitung vom 20.12.2003, außer Kraft.

Pragsdorf,

Beitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt am

Anlage

zu § 10 Gebühren der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung von Gemeindestraßen, Ortsdurchfahrten, Wegen und Plätzen sowie sonstigen Straßen im Gebiet der Gemeinde Pragsdorf (Gebührenverzeichnis)

Pragsdorf			Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Mindest-
			EUR/	EUR/	EUR/	EUR/	gebühr in
Nr.	Art	Basis	Tag	Woche	Monat	Jahr	EUR
1.	Aufstellen von Waren (einschl. Stellvorrichtungen) vor den Ladenlokalen	m ²			3,00		25,00
2.	Automaten bis zu 30 cm Ausladung gebührenfrei über 30 cm für jeden angefangenen 0,1 m ³	Stck			2,00	20,00	
3.	Baustelleneinrichtung Bauzäune, Bau Buden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte sowie Lagerung von Baumaterialien, Container						
	a) auf Gehwegen und Plätzen	m ²	0,15				5,00
	b) auf Fahrbahnen	m ²	0,20				10,00
	c) auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rad-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen	m ²	0,10				5,00
4.	Sonstige Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Std. lagern und nicht unter Nr. 3 fallen						
	a) auf Gehwegen und Plätzen	m ²	0,20				5,00
	b) auf Fahrbahnen	m ²	0,25				10,00
	c) auf sonstigen Straßenteilen, insbesondere Trenn-, Rad-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen	m ²	0,15				5,00
5.	Werbeveranstaltungen Informationsveranstaltungen	m ²	1,00				25,00
6.	Werbe- und Hinweistafeln a) transportable Werbeaufsteller	Stck.			10,00	100,00	
	b) Werbeanlagen vor dem Ladenlokal (1 Stück frei)	Stck.				30,00	

Pragsdorf			Gebühr	Gebühr	Gebühr	Gebühr	Mindest-
			EUR/	EUR/	EUR/	EUR/	gebühr in
Nr.	Art	Basis	Tag	Woche	Monat	Jahr	EUR
7.	Schauveranstaltungen						
	Ausstellungswagen, Ausstellungs-						
	flächen, Filmaufnahmen ohne Verkauf	m ²	0,50				25,00
8.	Straßenhandel						
	mit und ohne Verkaufsstand	m ²	3,00	12,00	32,00		15,00
	Umherfahren mit Kfz	Stck.				150,00	
9.	Ortsfeste (Verkaufsstände, Kioske, Verkaufsmobile, Buden u.ä.)		3,00	12,00			15,00
10.	Tische, Stühle, Freisitzanlagen	m ²			2,00		

1. Die vorstehende in der Gemeindevertretung der Gemeinde Pragsdorf am beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist, schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Pragsdorf geltend gemacht wird.
Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Punkt 2 Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Pragsdorf,

Beitz
Bürgermeister